



Statistisches Amt
Kanton Basel-Landschaft

Fusion und Finanzausgleich: Anmerkungen aus der Praxis

Johann Christoffel

Leiter Statistisches Amt Basel-Landschaft



Inhalt

- Zweck des Finanzausgleichs
- Zwei unterschiedliche Finanzausgleichssysteme
- Voraussetzungen für einen gemeinsamen Finanzausgleich
- Ressourcen- und Lastenausgleich
- Fazit



Inhalt

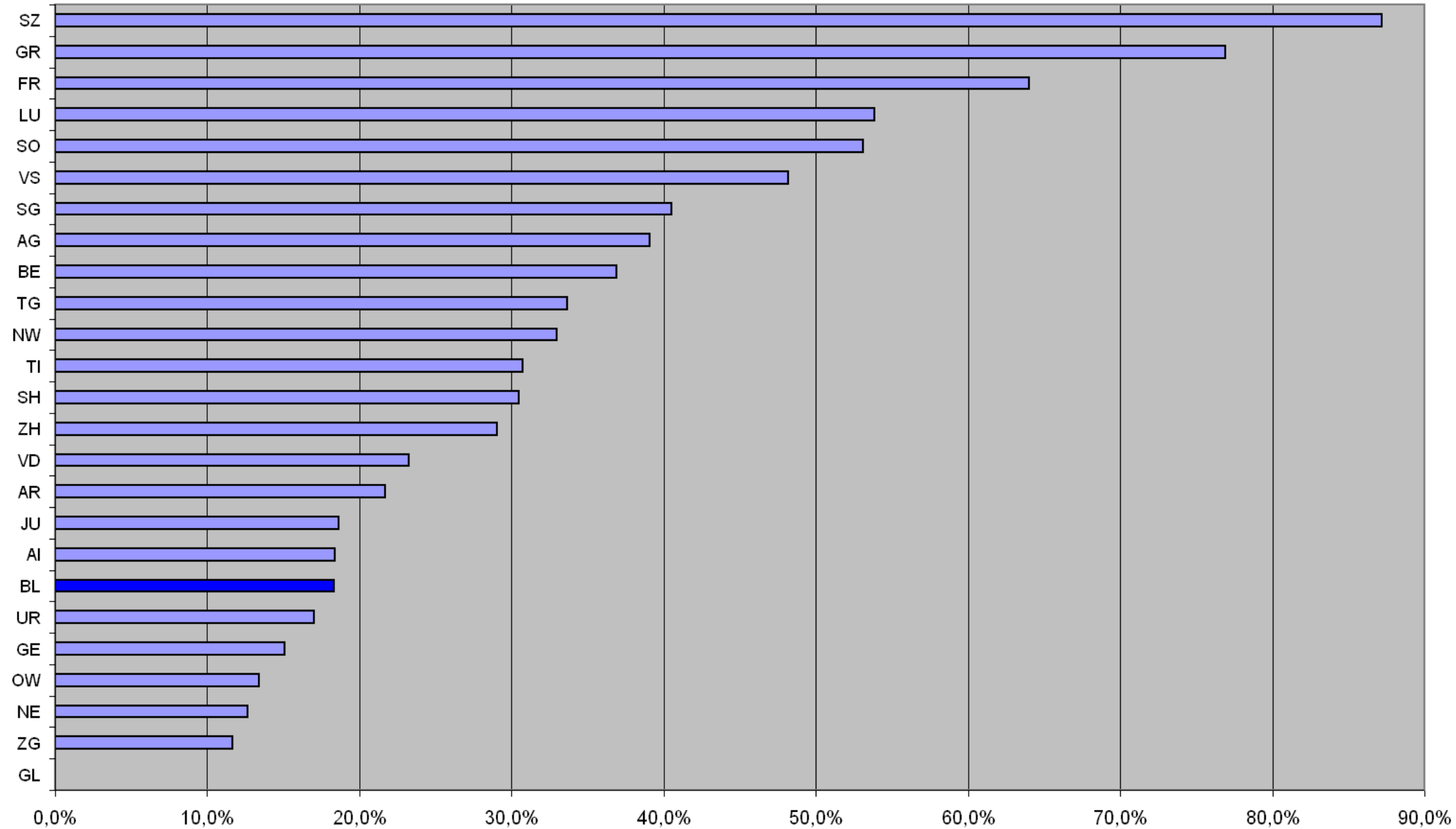
- **Zweck des Finanzausgleichs**
- Zwei unterschiedliche Finanzausgleichssysteme
- Voraussetzungen für einen gemeinsamen Finanzausgleich
- Ressourcen- und Lastenausgleich
- Fazit



Kantonsverfassung BL § 134 Finanzausgleich

- 1 Der Kanton stellt den Finanzausgleich sicher.
- 2 Durch den Finanzausgleich sollen ausgewogene Verhältnisse in der Steuerbelastung sowie in den Leistungen der Gemeinden erreicht werden.

Relative Bandbreite: Wie viel bezahlt man in der teuersten Gemeinde mehr Kantons- und Gemeindesteuern als in der günstigsten Gemeinde ?





Verfassung BS

§ 63 Finanzausgleich

- 1 Um zwischen den Einwohnergemeinden strukturell bedingte Sonderlasten und Unterschiede auf Grund der Finanzkraft auszugleichen, legt der Kanton durch Gesetz einen Finanzausgleich fest.**



Inhalt

- Zweck des Finanzausgleichs
- **Zwei unterschiedliche Finanzausgleichssysteme**
- Voraussetzungen für einen gemeinsamen Finanzausgleich
- Ressourcen- und Lastenausgleich
- Fazit



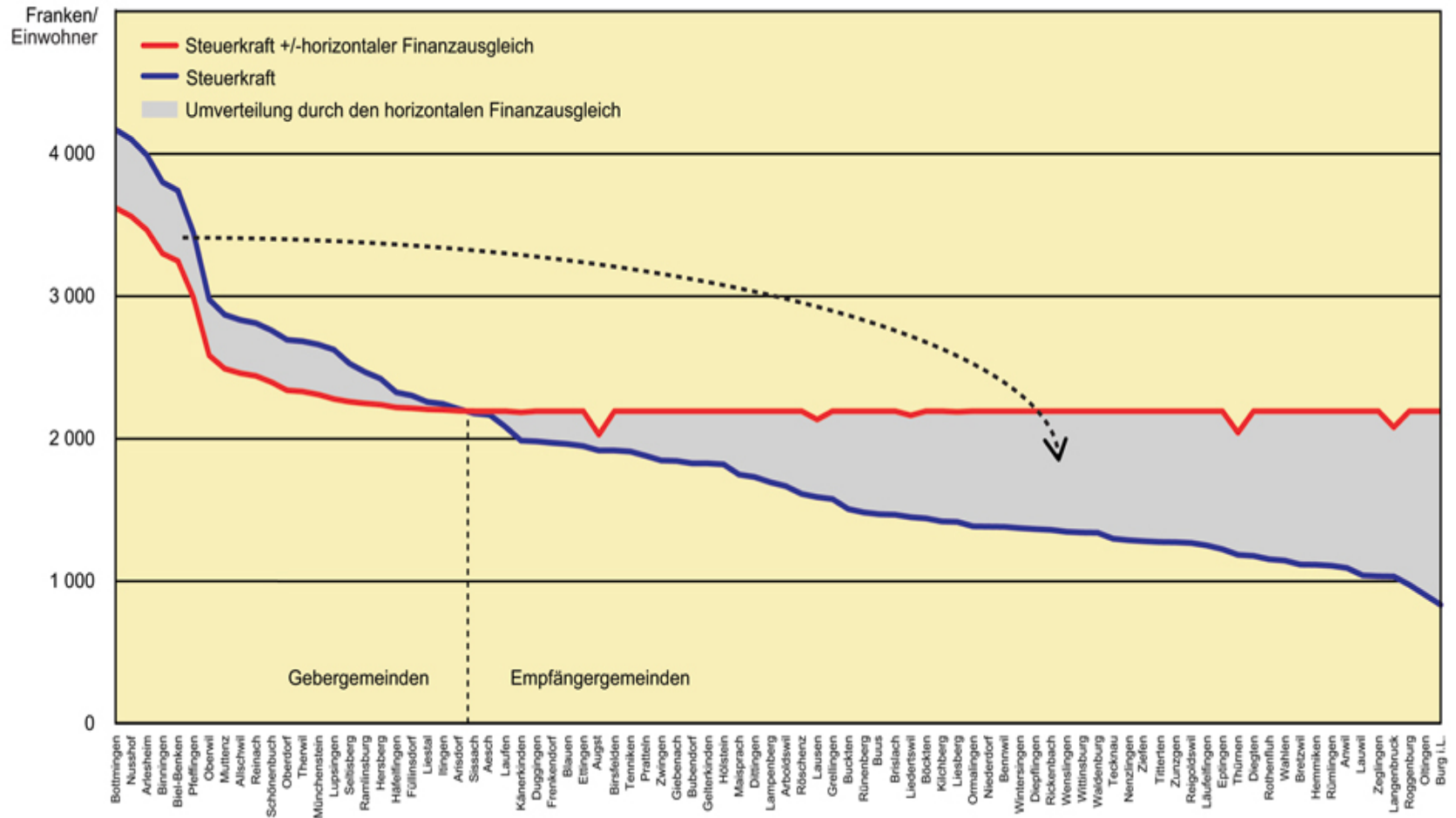
Baselbieter Finanzausgleich

- 86 Gemeinden mit 160 bis 20'000 Einwohner/innen
- Starker, horizontaler Ressourcenausgleich wegen grosser Disparität des Steuersubstrats (Mindestausstattung: Ausgleichsniveau)
- Weniger stark ausgeprägte, vertikale Sonderlastenabgeltung aufgrund messbarer Indikatoren in den Bereichen Bildung, Sozialhilfe und Nicht-Siedlungsfläche
- Ergänzend: Zusatz- und Einzelbeiträge



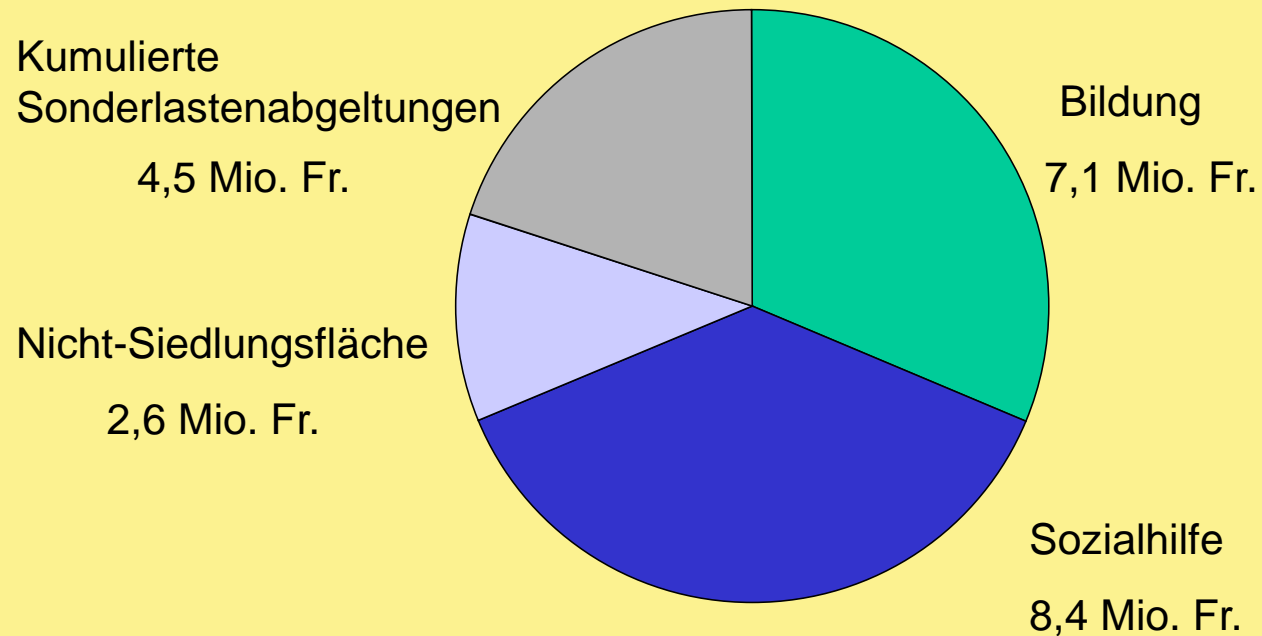
Statistisches Amt Kanton Basel-Landschaft

Horizontaler Finanzausgleich in Franken pro Einwohner¹





Vertikale Sonderlastenabgeltung 2013: 22,5 Mio. Fr.





Baselstädtischer Finanzausgleich

- **2 + 1 Gemeinden: Basel selbst ist keine eigentliche Gemeinde**
- **Gemeindegrösse: 1200 bis 172'000 Einwohner/innen**
- **Moderater horizontaler Ressourcenausgleich wegen kleinerer Disparität des Steuersubstrats (Mindestausstattung: Kantonsdurchschnitt)**
- **Ausgeprägte, horizontale Zentrumslastenabgeltung aufgrund des Steuersubstrats**

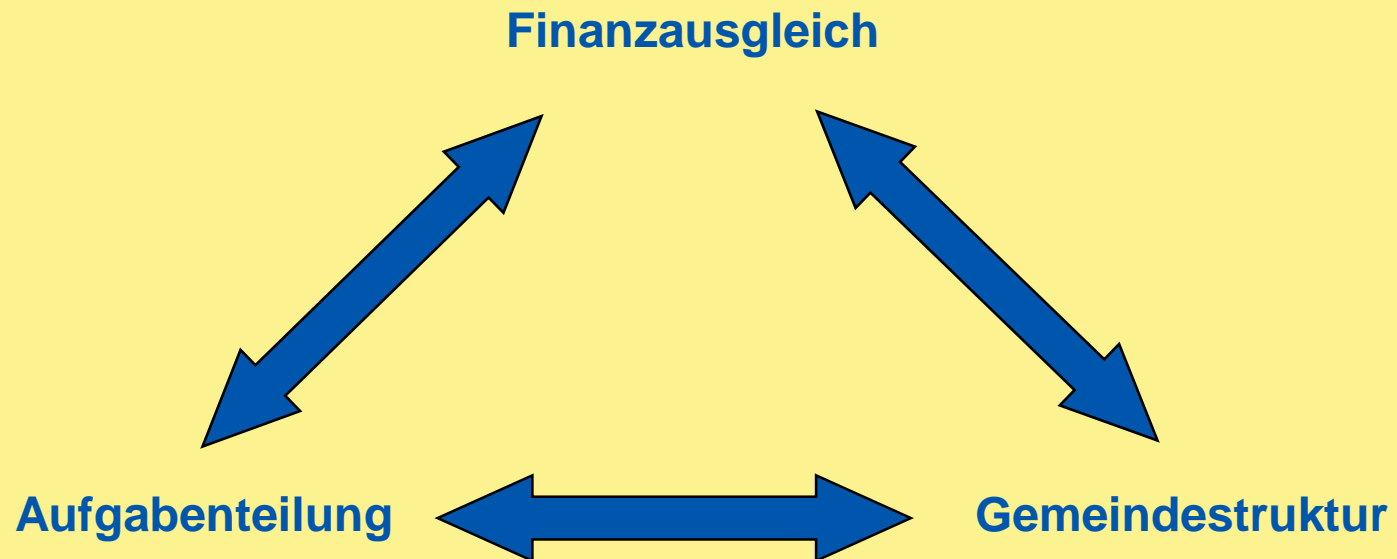


Inhalt

- Zweck des Finanzausgleichs
- Zwei unterschiedliche Finanzausgleichssysteme
- **Voraussetzungen für einen gemeinsamen Finanzausgleich**
- Ressourcen- und Lastenausgleich
- Fazit



**Interdependenz:
Aufgabenteilung - Gemeindestruktur - Finanzausgleich**



Quelle: Avenir Suisse (2013): Irrgarten Finanzausgleich, S. 38. Zürich.



Interdependenz: Aufgabenteilung - Gemeindestruktur - Finanzausgleich

Beispiele:

- **Ausgestaltung Lastenausgleich abhängig von Aufgabenteilung**
- **Ausgestaltung Finanzausgleich hat langfristig Auswirkung auf die Gemeindestrukturen**
- **Gemeindestruktur beeinflusst Umverteilungsvolumen (bei tendenziell grösseren Gemeinden findet ein Teil der Umverteilung innerhalb der Gemeinden statt)**



1. Voraussetzung: Aufgabenteilung

- **Impliziter Finanzausgleich bei den kantonalen Aufgaben**
- **Klare Trennung zwischen kommunalen und kantonalen Aufgaben**
- **Basel müsste eine eigene Gemeinde werden**
- **Schwierigkeit: Die Unterschiedlichkeit zwischen den Gemeinden würde zunehmen, Spannweite bei der Gemeindegrösse neu: 160 bis 172'000 Einwohner/innen**



2. Voraussetzung: Harmonisierte Grundlagen

- **Einheitliches Steuersystem**
- **Einheitliches Rechnungsmodell Gemeinden (HRM2)**
- **Einheitliche und vergleichbare Grundlagen in sämtlichen Bereichen, die für eine Finanzausgleichsberechnung relevant sind**



3. Einbezug der Gemeinden: § 3 Finanzausgleichsgesetz BL

- 1 Der Regierungsrat setzt eine Konsultativkommission „Aufgabenteilung und Finanzausgleich“ ein.
- 2 Die Kommission ist aus Vertreterinnen und Vertretern der Verwaltung und der Gemeinden zusammengesetzt und berät zuhanden des Regierungsrats Fragen der Aufgabenteilung zwischen dem Kanton und den Gemeinden sowie des Finanzausgleichs unter den Gemeinden.

-> *Beratende Kommission mit 12 Vertreter/innen der unterschiedlichsten Gemeinden.*



Inhalt

- Zweck des Finanzausgleichs
- Zwei unterschiedliche Finanzausgleichssysteme
- Voraussetzungen für einen gemeinsamen Finanzausgleich
- **Ressourcen- und Lastenausgleich**
- Fazit



Ressourcenausgleich I

- Würde der BL-Finanzausgleich übernommen, dann würden die BL-Gemeinden durch höheres Steuersubstrat (pro Kopf) profitieren.
- Ausgleichsniveau würde „automatisch“ stark steigen, und damit ebenso horizontales Umverteilungsvolumen.
- Zur Korrektur und Justierung wäre eine Neuparametrisierung von diversen Messgrößen zwingend notwendig.



Ressourcenausgleich II

- **Auswirkung der neuen sehr unterschiedlichen Gemeindestruktur auf die relevanten Durchschnittswerte müsste überprüft werden.**
- **-> Finanzausgleich darf nicht manipulierbar sein!**



Lastenausgleich

- In BL werden die Lasten anhand von Indikatoren berechnet.
- Der Stadt Basel müsste nach dem System des BL-Finanzausgleichs eine relativ hohe Lastenabgeltung im Bereich Sozialhilfe ausgerichtet werden.
- Oder es könnte für Basel eine fixe Zentrumslast festgelegt werden, die abgegolten würde.



Inhalt

- Zweck des Finanzausgleichs
- Zwei unterschiedliche Finanzausgleichssysteme
- Voraussetzungen für einen gemeinsamen Finanzausgleich
- Ressourcen- und Lastenausgleich
- **Fazit**



Fazit

- Für die Bestimmung eines gemeinsamen Finanzausgleichs müssten zuerst andere Fragen gelöst werden: Aufgabenteilung, harmonisiertes Steuersystem etc.
- Zweckdefinition des gemeinsamen Finanzausgleichs?
- Erhaltung / Veränderung der Gemeindestruktur?
- Ausmass des Ausgleichs -> Toleranz der Disparitäten, Gemeindesteuerfuss-Bandbreite?
- Zentrumslastenabgeltung?
- Finanzausgleichsinstrumente: Neuparametrisierung notwendig, zentrale Messgrössen neu einstellen
- Periodische Wirksamkeitsprüfung